

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.03.1994

Geschäftszahl

92/10/0481

Rechtssatz

Läßt ein Waldeigentümer durch seine bei ihm tätigen Arbeiter gemäß § 62 Abs 1 ForstG 1975 bewilligungspflichtige Bringungsanlagen ohne Bewilligung oder entgegen § 61 Abs 1 ForstG 1975 errichten, so ist jedenfalls dem Waldeigentümer ein "Errichten" iSd § 174 Abs 1 lit a Z 25 und § 174 Abs 1 lit b Z 15 ForstG 1975 vorzuwerfen.